

Richter rügen Aufsichtsräte

Bei Unternehmen in der Krise müssen Kontrolleure intensiver berichten

tö **München** – Aufsichtsräte von Unternehmen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, müssen in Zukunft den Aktionären detailliert und umfassend über ihre Arbeit Auskunft geben. Sonst ist ihre Entlastung auf der Hauptversammlung gefährdet. Diesen Schluss legt ein am Mittwoch veröffentlichtes Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart nahe, das die jetzt bevorstehende Hauptversammlungssaison erheblich beeinflussen dürfte.

In dem Urteil erklärte das OLG die Entlastung des Aufsichtsrates der Medien-Produktionsgesellschaft RTV Family Entertainment für 2004 für nichtig und hob damit ein Urteil des Landgerichts Ravensburg vom Oktober 2005 auf. Angesichts der erheblichen Probleme von RTV hätte sich der Bericht der Kontrolleure nicht auf einen lapidaren Satz beschränken dürfen, befand das Gericht. Der Aufsichtsrat habe unzulässigerweise „lediglich formelhaft“ über den Gang der Geschäfte und die Zahl seiner Sitzungen informiert.

Nach Ansicht der Richter setzt eine sachgerechte Entscheidung der Anteilseigner in der Hauptversammlung über die Entlastung voraus, dass der Aufsichtsrat über seine konkrete Überwachungstätigkeit im maßgeblichen Geschäftsjahr informiere. „Nur eine aussagekräftige individuelle Darlegung der während des Berichtsjahres erfolgten Überwachungstätigkeit verschafft der Hauptversammlung einen Einblick in die Arbeit des von ihr gewählten Aufsichtsrats“, stellten die Richter fest (*Aktenzeichen: 20 U 25/05*). Dazu zählten zum Beispiel außergewöhnliche Prüfun-

gen, die Einsicht in die Bücher der Gesellschaft oder die Beauftragung besonderer Sachverständiger.

Gegen die formale Entlastung des Aufsichtsrats von RTV bei der Hauptversammlung im Mai 2005 hatte ein Münchener Aktionär, Diplom-Kaufmann Burkhard Ceppa, als Vertreter der Interessengemeinschaft Ravensburger Kapitalanleger geklagt. Seine Anwältin, Nicole Voßen von der Münchner Kanzlei Siebeck, Hofmann, Voßen & Kollegen, hält das Urteil für bedeutsam, gerade für künftige Berichte von Aufsichtsräten. „Es macht deutlich, dass sich Aufsichtsräte nicht hinter Leerformeln verstecken dürfen, sondern ihrer Überwachungsaufgabe verantwortungsvoll nachzukommen und Aktionären ernsthaft Rechenschaft abzulegen haben“, sagte Voßen der SZ.

Die Anwältin erwartet nun, dass sich in der diesjährigen Hauptversammlungssaison viele Aktionäre krisengeschüttelter Unternehmen auf das Stuttgarter Urteil berufen und zu Recht eine intensive Überwachung und detaillierte Berichte ihrer Aufsichtsräte verlangen würden. Nach Angaben von Voßen existiert zu der Frage bislang nur ein weiteres Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, das aber im konkreten Fall eine erweiterte Berichtspflicht verneinte.

RTV hatte 2004 bei einem Umsatz von 6,4 Millionen Euro einen Verlust von 4,1 Millionen Euro erwirtschaftet. Die Staatsanwaltschaft München hatte ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des früheren Vorstands und gegen den Aufsichtsrat geführt. Das Verfahren wurde eingestellt. Dagegen haben Voßen und Ceppa jedoch Beschwerde eingelegt.